

geber verbindlich festgeschriebenen Schutznormen und Rechtsmittel allesamt ihren Dienst versagen und im Einzelfall sogar zum krassen Gegenteil werden können. Zum Beispiel dort, wo das bundesrechtliche Verbot missbräuchlicher Kündigungen und Mietzinse missachtet oder gar zu deren Schutz umfunktioniert wird.

Zunächst vermag der Vermieter/Verpächter seine Ausweisungsinteressen, regelmässig gestützt auf den blossen Rechtsschein und mittels Staatsgewalt, durchzusetzen, d. h. noch bevor die Voraussetzungen zur Vertragsbeendigung gemäss Artikel 265/293 OR und BGE 103 II 158f überhaupt feststehen. Dies im Gegensatz zu allen anderen Gläubigerkategorien und ohne dass der Gesetzgeber für diese auch sachlich ungerechtfertigte Privilegierung jemals eine Rechtsbasis geschaffen hätte. Das bedeutet zudem, dass die schon 1911 zum Schutze der Mieter und Pächter eingeführte Doppelbedingung eines Zinsrückstandes und einer unbenutzten Nachfrist nur behauptet werden muss und tatsächlich noch gar nicht erfüllt zu sein braucht, um den Staat zum einseitigen Eingreifen veranlassen und auf diesem Wege, insbesondere im Falle einer Familie, mit brachialer Gewalt unabsehbare und irreparable Schäden bewirken zu können. Es zeigte sich, dass selbst gerichtlich festgestellte, fristgemässe Zinszahlungen – und damit an sich der Fortbestand des Miet- oder Pachtvertrages – unter Umständen ebensowenig vor einer Ausweisung im summarischen Verfahren zu schützen vermögen, wie ein zeitig erfolgter Rechtsvorschlag oder irgendetwas anderes Rechtsmittel.

In dem nach Artikel 282 SchKG seit Generationen von den Betreibungsämtern verwendeten Zinszahlungsbefehl Formular Nummer 41, beispielsweise, wird in krassem Gegensatz zur derzeitigen Alltagspraxis in einigen Kantonen dem Mieter oder Pächter vorgemacht, sein allfälliger Rechtsvorschlag schütze ihn vor Ausweisung. Auch die bundesrechtlichen Bestimmungen gegen überhöhte Miet- und Pachtzinsen sowie der mit entsprechenden Verfahren einhergehende gesetzliche Schutz gegen jedwelche Mietbeendigung haben sich schon allzu oft als Fata Morgana erwiesen. Soweit der Bundesgesetzgeber dazu beitragen kann, wird er daher auch anlässlich der anstehenden Miet- und Pachtrechtsrevision danach trachten müssen, insbesondere weitere tragische Fälle unverantwortbarer Entwurzelungen ganzer Familien auszuschliessen. Dabei ist auch an eine entsprechende Erweiterung der Berufungsmöglichkeiten zu denken. Dieser Pfad mag zunächst insofern abwegig erscheinen, als allseits nach Wegen zur Entlastung unseres höchsten Gerichts gesucht wird (siehe z. B. die Motion Arnold, Nr. 80.341, *versus* die Einfache Anfrage Ziegler-Solothurn, Nr. 80.658). Bei Lichte betrachtet wird jedoch deutlich, dass allein das Bundesgericht es in der Hand hat, durch sein eigenes Tun und Lassen die Beschwerdeflut entscheidend einzudämmen – oder im Gegenteil sogar noch deren Anschwellen zu bewirken. Dies völlig unabhängig davon, ob der Gesetzgeber die Beschwerde- und Berufungsmöglichkeiten einengen oder ausbauen, und allenfalls wie viele Zusatzstellen er in Lausanne schaffen mag.

Eine wirkliche Lösung dieses Problems dürfte tatsächlich darin gefunden werden können, dass sich auch unsere Bundesrichter wieder vermehrt auf die Wurzeln unseres Staates besinnen und den in Verfassung, Staatsverträgen und Gesetzen versprochenen Rechten und Freiheiten des einzelnen Bürgers aktiver und entschiedener zum Durchbruch verhelfen würden, statt – was nicht erst mit dem kürzlichen Entscheid zum Begriff des Landfriedensbruchs deutlich geworden ist – wenn immer möglich den Verwaltungs- und Vorinstanzen unter die Arme zu greifen und deren zum Teil wildgewachsene Praxis abzusegnen. Letzteres stärkt nur über Gebühr die Exekutive, was zu gesellschaftlichen Ungleichgewichten und exzessiven Spannungen führt. Der in manchen Bereichen bereits entmutigend breite Graben zwischen geschriebenem Recht und Praxis wird so noch zusätzlich vergrössert – zu Lasten des individuellen Freiraums und der Bereitschaft des einzelnen, Vertrauen zu haben und Verantwortung zu übernehmen. Der damit geschlossene Teufelskreis gesellschaftlicher und

wirtschaftlicher Rückbildungen kann wirksam nur vom Bundesgericht selbst gebrochen werden. In diesem Sinne richtungweisender Impulsgebung ist sodann auch ganz allgemein an die den eidgenössischen Räten zustehenden Wahlbefugnisse sowie an deren Aufsichtspflichten bezüglich des Bundesgerichtes zu erinnern.

Da der Bundesgesetzgeber die mit bundesgerichtlichem Segen erfolgten, offenkundig bundesrechtswidrigen Familienentwurzelungen ohnehin nie beabsichtigte, oder solch wildwuchernde Praktiken auch nie in Kauf zu nehmen bereit gewesen ist, wird der Bund in der Tat unverzüglich die geeigneten, ihm offenstehenden Massnahmen ergreifen wollen. Dies insbesondere in Erfüllung seiner überragenden, permanenten und imperativen Aufgabe zum Schutze der Familie (Art. 34quinquies Abs. 1 BV), auf dass dem klaren Willen des Bundesgesetzgebers, wie er schon den bestehenden Gesetzesbestimmungen zugrundeliegt, unverzüglich und auf allen Stufen unserer Gesellschaft Nachachtung verschafft werde. So, dass Mieter und Pächter fortan in allen Kantonen verlässlich und wirksam geschützt sein werden vor Miet- und Pachtausweisungen per Schnelljustiz, vor missbräuchlichen Zinsen, Forderungen und Kündigungen sowie vor jeder ungewollten Vertragsbeendigung während entsprechender Verfahren.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

Zu 1: Die schweizerische Rechtsordnung garantiert jeder Person das Recht auf Achtung seiner Wohnung. Eingriffe einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechtes sind allerdings erlaubt, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür besteht und der Eingriff beispielsweise zum Schutz der Rechte Dritter notwendig ist.

Zu 2: Der Bundesrat anerkennt, dass der Bund gemäss Artikel 34quinquies Absatz 1 der Bundesverfassung in der Ausübung seiner Befugnisse und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie zu berücksichtigen hat. Diese Staatszielbestimmung ist bei der Ausgestaltung der Gesetzgebung zu berücksichtigen, sie gibt aber den Behörden keine zusätzliche Kompetenz.

Mit Herrn Nationalrat Oehen geht schliesslich der Bundesrat dahin einig, dass prozessuale Massnahmen zur Verwirklichung, und nicht zur Vereitelung des materiellen Rechts dienen sollen.

Zu 3, 4 und 5: Der Bundesrat ist bereit zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die aufgeworfenen Probleme bei der hängigen Revision des Organisationsgesetzes, des Miet- und Pachtrechtes (Verfassung, Obligationenrecht und Bundesbeschluss über Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen) sowie des Schuldbetriebs- und Konkursgesetzes zu lösen seien.

Präsident: Herr Oehen ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

82.484

Interpellation Mascarin

Schweizerischer Nachrichtendienst.

Politische Auslandtätigkeit

Service suisse de renseignements.

Contacts avec des milieux politiques

étrangers

Wortlaut der Interpellation vom 20. September 1982

Das Nachrichtenmagazin «Der Spiegel» hat in seiner Ausgabe vom 13. September 1982 unter dem Titel «Victory for

Strauss – wie ein Rechtskartell den Kanzlerkandidaten Strauss unterstützt» angebliche Papiere des früheren Beamten des Nachrichtendienstes der BRD und späteren Staatsschutzchefs im bayerischen Innenministerium Hans Langemann veröffentlicht. In diesen Papieren wird auch eine Zusammenarbeit des schweizerischen Nachrichtendienstes in dieser Kampagne behauptet.

Ich bitte deshalb den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind ihm die Langemann-Papiere bekannt? Sind die darin erwähnten Tatsachen richtig?
2. Welche Rolle spielen Oberst Botta bzw. Dr. Kux? Sind Verbindungen zu Violet, zur «Victory for Strauss»-Kampagne bekannt? Welche Kontrollmöglichkeiten hat der Bund über die Tätigkeit der eigenen Nachrichtengagenten?
3. Wie verhält sich der Bundesrat zum Treffen ausländischer ehemaliger Geheimdienstagenten auf unserem Territorium zwecks Ausarbeitung von Strategien zur Beeinflussung der inneren Lage anderer Staaten? Sind solche Treffen mit den Interessen der Schweiz vertretbar? Unternimmt der Bundesrat etwas, um solche Treffen zu verhindern?
4. Falls der Bundesrat der Meinung ist, dass die in den Langemann-Papieren erwähnten Tatsachen nicht stimmen: Was unternimmt er zur Richtigstellung?

Texte de l'interpellation du 20 septembre 1982

Le magazine d'information *Der Spiegel* a publié dans son numéro du 13 courant, sous le titre «Victory for Strauss – wie ein Rechtskartell den Kanzlerkandidaten Strauss unterstützte» (Victoire pour Strauss – soutien accordé à Strauss, candidat au poste de chancelier, par une organisation de droite), de prétendus documents de M. Hans Langemann, ancien agent du service d'information de la République fédérale d'Allemagne, devenu par la suite chef du service de la sûreté au sein du Ministère de l'intérieur de Bavière. Il y est fait entre autres état de la collaboration du service suisse de renseignements.

Je prie en conséquence le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. A-t-il connaissance des documents de M. Langemann? Les faits qui y sont relatés sont-ils exacts?
2. Quels sont les rôles du colonel Botta et de M. Kux? A-t-on connaissance de liaisons qu'ils auraient entretenues avec Violet, avec la campagne «Victory for Strauss»? De quels moyens la Confédération dispose-t-elle pour surveiller l'activité de ses propres agents d'information?
3. Qu'est-ce que le Conseil fédéral pense de la rencontre organisée sur notre territoire par d'anciens agents secrets étrangers pour élaborer une stratégie visant à influencer sur la situation intérieure d'autres pays? De telles rencontres sont-elles compatibles avec les intérêts de la Suisse? Le Conseil fédéral prend-il des dispositions pour les empêcher?
4. Quelles dispositions le Conseil fédéral prend-il pour obtenir la rectification des déclarations faites dans les documents de M. Langemann, s'il estime qu'elles sont erronées?

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Aus den Langemann-Papieren geht hervor, dass während des Wahljahres 1980 eine Gruppe von CSU-loyalen BND-Agenten, Mitgliedern des amerikanischen Geheimdienstes CIA, des britischen Geheimdienstes SIS und des französischen Geheimdienstes SDECE zusammen mit interessierten Politikern, Financiers und Werbefachleuten versuchten, einen Wahlsieg für Franz J. Strauss zu erzielen. Die Papiere geben detaillierte Auskunft über angebliche Kontaktpersonen und Strategiepläne dieser Gruppe. Als spezifische Ziele werden angegeben:

- «... Regierungswechsel zu bewirken
a. im Vereinigten Königreich (geschehen)
b. in Westdeutschland ...»

Für mich speziell von Interesse sind die folgenden drei in den Papieren aufgeführten Behauptungen:

1. Der Chefredaktor einer grossen schweizerischen Tageszeitung wird namentlich erwähnt als eine Person, die «in der Promotion publizistischer Massnahmen der Gruppe Verwendung findet».
2. Am 5./6. Januar 1980 hätten sich aus der Mitte des «cercle» in Zürich folgende Herren getroffen: Maître Jean Violet, Paris (Kontakte zu verschiedenen Geheimdiensten), Graf Huyn, Mitglied des Deutschen Bundestages, Mr. B. Crozier (früher langjährig bei CIA), Mr. N. Elliott (früher Abteilungsleiter beim britischen SIS), General a. D. Stinwell (früher US Defense Intelligence Agency), Mr. Jamesson (früher CIA). Die Konferenz sei von Violet geleitet worden. Hauptsächliche Gesprächsthemen seien gewesen:
 - a. internationale publizistische Aufwertung des Herrn Ministerpräsidenten (gemeint ist Franz J. Strauss);
 - b. Beeinflussung der Lage in Rhodesien und Südafrika in einem europäisch-konservativen Sinn;
 - c. Aufbau einer starken Richtstrahl-Radiostation in Saudiarabien mit den Zielbereichen Islam einschliesslich entsprechender Grenzbevölkerungsschichten in der Sowjetunion.
3. Der schweizerische Nachrichtendienst bzw. der schweizerische militärische Nachrichtendienst wird zweimal erwähnt:

– Dr. Kux, der dem schweizerischen Nachrichtendienst (Oberst Botta) zuzurechnen sei, soll ebenfalls «in der Promotion publizistischer Massnahmen der Gruppe» Verwendung finden;

– Oberst Botta selbst unterhalte angeblich Beziehungen zu obigem J. Violet.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Dem Bundesrat sind die in der Interpellation erwähnten Papiere eines deutschen Regierungsbeamten nur in der im Magazin «Der Spiegel» zitierten Form bekannt. Ihren Wahrheitsgehalt kann der Bundesrat nicht gesamthaft beurteilen; die Angaben, die den schweizerischen Nachrichtendienst betreffen, sind aber unzutreffend.
2. Oberst i. G. Botta arbeitete in den Jahren 1973 bis 1981 in der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr des Militärdepartements. Dr. Kux war nie für den Nachrichtendienst tätig. Verbindungen zu den im fraglichen Artikel erwähnten Personen sind dem Bundesrat nicht bekannt. Die Kontrollmöglichkeiten des Bundes über seine im Nachrichtendienst tätigen Beamten sind von den Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte im Jahr 1982 im einzelnen untersucht worden. Die Kommissionen haben sie als zweckmässig und genügend beurteilt.
3. Der Bundesrat duldet auf dem Territorium der Eidgenossenschaft keine Tätigkeit von ausländischen Personen oder Gruppen, die unsere Beziehungen zu anderen Staaten beeinträchtigen könnte. Wenn ihm solche Aktivitäten bekannt werden, schreitet er ein.
4. Obgleich die in dem fraglichen Presseartikel veröffentlichten Angaben über unseren Nachrichtendienst falsch sind, sieht der Bundesrat keine Veranlassung, auf ein vor drei Jahren im Ausland erstelltes und für den internen Gebrauch bestimmtes Papier in irgendeiner Weise zu reagieren.

Präsident: Frau Mascarin erklärt sich von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

Interpellation Mascarin Schweizerischer Nachrichtendienst. Politische Auslandstätigkeit

Interpellation Mascarin Service suisse de renseignements. Contacts avec des milieux politiques étrangers

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.484
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1807-1808
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 067

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.